

Wiss. Mit. Matthias Friehe, Marburg*

„Heißer‘ Nebenjob im Studium“

THEMATIK	Verfassungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius, Schönfelder

■ SACHVERHALT

Ende 2001 hat das Prostitutionsgesetz (ProstG) klargestellt, dass Prostitution nicht sittenwidrig iSv § 138 BGB ist. Nach wie vor gehen aber die Meinungen darüber, ob Prostitution eine „ganz normale Arbeit“ ist, sehr weit auseinander. Während sich der Bundesgesetzgeber seinerzeit erhofft hatte, die Stigmatisierung von Prostituierten zu beenden und damit ihre soziale Stellung zu verbessern, hat sich Deutschland nach Meinung vieler Kritiker inzwischen zu einem „Eldorado für Menschenhandel“ entwickelt. Die kriminelle Ausbeutung von Frauen durch Zuhälterei und Menschenhandel könne nicht mehr wirksam bekämpft werden. Weil im Rotlichtmilieu das Gesetz des Schweigens regiere, sei fast nie nachzuweisen, dass Frauen sich nicht freiwillig prostituierten. Tatsächlich sei es aber völlig realitätsfern, dass sich die schätzungsweise 400.000 Prostituierten in Deutschland, meist junge Frauen aus Osteuropa, freiwillig im Stundenrhythmus den Wünschen der Freier hingäben. Typischerweise würden diese Frauen unter falschen Versprechungen nach Deutschland gelockt, wo sie so lange zermürbt – Szenebegriff: „zugeritten“ – würden, bis sie sich sexuell ausbeuten ließen. Wegen des starken Drucks der Zuhälter traue sich fast kein Opfer, bei der Polizei auszupacken.

Der Bundesgesetzgeber lässt sich von dieser Kritik überzeugen und beschließt in einem ordnungsgemäßen Verfahren folgendes Gesetz:

„Einzigster Artikel – Änderung des Strafgesetzbuchs

Nach § 180 a des Strafgesetzbuches wird folgender § 180 b eingefügt:

§ 180b

Inanspruchnahme von Prostituierten

(1) Wer sich als Gegenleistung für Geld oder geldwerte Zuwendungen von einem anderen versprechen lässt, dass der andere sexuelle Handlungen an dem Zuwendungsgeber vornimmt oder von diesem an sich vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer aufgrund der Gegenleistung die sexuelle Handlung vornimmt oder an sich vornehmen lässt, ist weder als Täter noch als Teilnehmer strafbar.“

Das Gesetz wird am 6.9.2015 im Bundesgesetzblatt verkündet.

In der Gesetzesbegründung heißt es: Prostitution sei eine gemeinschädliche Tätigkeit und gehöre verboten. Freiwillige Prostitution sei die absolute Ausnahme. Wenn schon kein unmittelbarer Zwang vorliege, verkauften die – meist weiblichen – Prostituierten ihren Körper aus einer Notlage heraus. Nur ein vollständiges Verbot der Prostitution bekämpfe wirksam diese Form sexueller Gewalt. Da die Prostituierten aber selbst Opfer seien, sollten nicht sie, sondern die Freier bestraft werden. Diese trügen mit ihrer Nachfrage nach käuflichem Sex neben den Zuhältern die Hauptverantwortung für sexuelle Ausbeutung.

Die Marburger Jura-Studentin S – französische Staatsangehörige – bietet Escort-Dienste an, mit denen sie ihren Lebensunterhalt finanziert. Sie ist über das Gesetz empört. S meint, es gebe sehr wohl selbstbestimmte Sex-Arbeit. Sie sei glücklich mit ihrem „Beruf“ und habe auch Spaß beim Sex mit den Freiern. Schließlich akzeptiere sie nur „Kunden“, die sie sich vorher ausgesucht habe. Es handele sich ausnahmslos um erfolgreiche Geschäftsleute, die bereit seien, für eine galante Abendbegleitung zu einem Geschäftsessen mehrere tausend Euro zu zahlen. Natürlich gehöre es zum Service, ihren „Partner“ abends ins Hotel zu begleiten und dort Sex mit ihm zu haben.

S kann daran aber nichts Anstößiges finden. Es könne doch nicht sein, dass andere Kommilitoninnen schon für ein paar billige Drinks mit „irgend einem dahergelaufenen Studenten ins Bett gehen“ dürften, während ihre wirklich „heißen Männer“ bestraft werden sollten. Es sei doch ihre Sache, wenn sie sich neben „Spaß an der Sache“ wenigstens auch „ordentlich was Bares“ geben lasse. Mit zwei bis drei „Rendez-vous“ im Monat habe sie ein

* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für Öffentliches Recht der Philipps-Universität Marburg, Lehrstuhl Prof. Dr. Steffen Detterbeck.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS KLAUSUR ÖFFENTLICHES RECHT · „HEIßER‘ NEBENJOB IM STUDIUM“

durchschnittliches Monatseinkommen von ca. 5.000 EUR. S meint, zumindest derartige Escort-Dienste müssten straffrei bleiben.

Bearbeitungshinweis: Prüfen Sie gutachterlich die Erfolgsaussichten einer auf die Verletzung der Art. 12 I, Art. 2 I und Art. 3 I GG gestützten Verfassungsbeschwerde.